

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/5935

**Stellungnahme des Landesseniorenenrates LSR zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der
Verfassung des Landes Schleswig-Holstein**

Artikel 8

Der Artikel 8 wird mit dem neuen Titel „Schutz und Förderung pflegebedürftiger Menschen und pflegender Angehöriger“ wie folgt neu gefasst:

„Das Land schützt die Rechte und Interessen pflegebedürftiger Menschen und pflegender Angehöriger. Es fördert eine Versorgung, die allen Pflegebedürftigen und pflegenden Angehörigen ein menschenwürdiges Leben ermöglicht.“

Der LSR befürwortet den Satz „**Das Land schützt die Rechte und Interessen pflegebedürftiger Menschen und pflegender Angehöriger.**“

Satz 2 müsste es statt „**Es fördert eine Versorgung**“ – „**Es sorgt für eine Versorgung**“ heißen.

Begründung:

Die Versorgung der Pflegebedürftigen und pflegenden Angehörigen ist nach Auffassung des LSR ein Teil der Daseinsvorsorge und sollte so auch in der Landessverfassung erkennbar sein.

Aus dem Wort „sorgt“ kann sich eine Förderung ergeben.

Aus dem Wort „förder“ lassen sich keine Ansprüche für Versorgung der Pflegebedürftige und pflegenden Angehörige erkennen.

Der Gesetzgeber kann sich leicht durch aus seiner eigentlichen Verantwortung zur Versorgung der Pflegebedürftigen und pflegenden Angehörigen je nach Auslegung „Es fördert eine Versorgung“ zurückziehen.

Artikel 11a

Wohnen

Wohnen ist ein Grundbedürfnis. Mit der Aufnahme des angemessenen und bezahlbaren Wohnraums als Staatszielbestimmung wird der besonderen Bedeutung, die der Wohnraum für die Befriedigung der elementaren Lebensbedürfnisse der Menschen hat, Rechnung getragen. Angemessener und bezahlbarer Wohnraum sorgt für allgemeine Lebensqualität und wirkt der sozialen Spaltung entgegen, Adressaten der Staatszielbestimmung sind das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände. Die kommunale Ebene ist als Trägerin der Daseinsvorsorge und aufgrund ihrer Planungshoheit ausdrücklich mit einbezogen.

Nach Artikel 11 wird folgender neuer Artikel 11a eingefügt:

„Das Land, die Gemeinden und die Gemeindeverbände wirken im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit auf die Schaffung und Erhaltung von angemessenem und bezahlbarem Wohnraum hin.“

Der LSR unterstützt ausdrücklich die Aufnahme des angemessenen und bezahlbaren Wohnraums als Staatszielbestimmung.

Begründung:

Jeder Mensch hat ein Recht auf eine angemessene Wohnung. Eine Wohnung ist mehr als ein Dach über dem Kopf, sie ist ein geschützter Raum, ein Ort der Selbstbestimmung, in der er Geborgenheit und Wohlbefinden für sich schaffen kann.

Artikel 14 Digital

Der Artikel 14 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das Land gewährleistet im Rahmen seiner Kompetenzen die Entwicklung und den sicheren und ordnungsgemäßen Einsatz digitaler Basisdienste und digitaler Verwaltungsleistungen nach dem Stand der Technik sowie den digitalen Zugang zu seinen Behörden und Gerichten.

(2) Das Land stellt die digitale Teilhabe an dem Zugang zu Behörden und Gerichten gemäß Absatz 1 für die Bürgerinnen und Bürger sicher, ohne dass dabei jemand benachteiligt werden darf.“

Der LSR unterstützt die Neufassung von Artikel 14.

Der Satz 2 sollte ergänzt werden „**ohne dass dabei jemand benachteiligt werden darf.**

Eine Analoge Teilhabe muss ermöglicht werden.“

Begründung:

Jetzt und auch in Zukunft wird es Menschen geben die nicht in der Lage sind, ob gewollt oder ungewollt, sich in der digitalen Welt zurecht zu finden.

Auch diese Menschen müssen am gesellschaftlichen Leben teilnehmen und grundlegende Dienstleistungen in Anspruch nehmen können, ohne gezwungen zu sein, dafür digitale Mittel zu nutzen.

Dies muss im Artikel 14 deutlich erkennbar sein.